

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 4. Juni 2024

69. Stück

Inhalt

802. Curriculum für den Universitätslehrgang **Universitätskurs "Data Librarian"** an der Universität Innsbruck

Anlage zum Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 04.06.2024, 69. Stück, Nr. 802

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 13.05.2024, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 21.05.2024:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a und 11 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 48b Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen", verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für den Universitätslehrgang

Universitätskurs "Data Librarian" an der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Umfang und Dauer
- § 3 Zulassung und Aufnahme
- § 4 Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Pflichtmodul
- § 6 Prüfungsordnung
- § 7 Abschlusszeugnis
- § 8 Inkrafttreten

Letzte Bearbeitung: 04.06.2024 -1-

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kenntnisse, die für Entwicklung und Umsetzung von Services im Bereich des Forschungsdatenmanagements von Relevanz sind. Schwerpunkte sind Wissenschaftskommunikation und Forschungsunterstützung, Policies im Umgang mit Forschungsdaten, Datenmanagementpläne, Metadaten im Bereich Repositorien, Datenanalyse, -aggregation und -verlinkung, Datenstandards und -modellierung, Langzeitarchivierung und Datensicherung.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, forschungsunterstützende Services bedarfsorientiert auf- bzw. auszubauen und damit die freie Zugänglichkeit, Nutzbarmachung und Weiterverarbeitbarkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsdaten nachhaltig zu unterstützen.

§ 2 Umfang und Dauer

Der Universitätskurs umfasst 5 Semesterstunden (SSt) bzw. 8 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 3 Zulassung und Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätskurs ist die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 UG oder die Zulassung zum Universitätslehrgang Library and Information Studies an den Universitäten Wien, Graz oder Innsbruck.
- (2) Über die Aufnahme in den Universitätskurs entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Universitätskurses. Bevorzugt aufgenommen werden Personen, die im Bereich Informationsmanagement, insbesondere in Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen, Archiven und verwandten Einrichtungen arbeiten. Informationen über das Auswahlverfahren sowie über die zulässige Höchstzahl der Studierenden sind der Homepage der Universität Innsbruck zu entnehmen.
- (3) Personen, die in den Universitätskurs aufgenommen wurden und die Lehrgangsgebühr entrichtet haben, werden vom Rektorat der Universität Innsbruck als außerordentliche Studierende zugelassen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen.

Letzte Bearbeitung: 04.06.2024 -2-

§ 5 Pflichtmodul

Es ist folgendes Pflichtmodul im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS-AP zu absolvieren:

	Data Librarian	SSt	ECTS- AP
a.	VU Open Science Support Wissenschaftskommunikation und Forschungsunterstützung; Policies im Umgang mit Forschungsdaten; Open Access, Open Educational Resources, Open Data; Datenmanagementpläne; rechtliche und ethische Aspekte (Datenschutz, Urheberrecht, Lizenzvergabe, Nutzungsbedingungen von Repositorien)	1	2
b.	VU Datenbasierte Wissensproduktion und -organisation Metadaten im Bereich Repositorien und Forschungsdaten; Repositoriumsmanagement aus bibliothekarischer Sicht; Datenanalyse, -aggregation und -verlinkung; Datenvisualisierung; Datenstandards; Datenmodellierung, -architektur, -selektion und -bereinigung; FAIR Principles	2	3
c.	VU Systemarchitekturen und Workflowmanagement Digitales Workflowmodell, Archivierung und technische Löschbarkeit; Life Cycle Management von digitalen Objekten; Finanzierungsmodelle, Kosten- schätzung und Ressourcenaufwand; Langzeitarchivierung, Datensicherung; technische Schnittstellen und Datenkonversion	2	3
	Summe	5	8
	Lernergebnisse: Die Studierenden können die Grundlagen der Wissenschaftskommunikation in den einzelnen Fachdisziplinen wiedergeben. Sie können neue Services an der Schnittstelle von Bibliotheken, Forschungsservices und IT-Dienstleistungseinrichtungen konzipieren sowie rechtliche und ethische Aspekte im Umgang mit Forschungsdaten identifizieren, verantwortungsvoll einschätzen und weitergeben. Sie können den adäquaten Umgang mit Forschungsdaten kritisch durchleuchten und Forschende entsprechend beraten. Die Studierenden können verschiedene Metadatenstandards sowie Methoden zur Erschließung und Beschreibung von Forschungsdaten einsetzen. Sie sind in der Lage, Strategien, die zur Wiederauffindbarkeit und -verwendung von Daten eingesetzt werden, anzuwenden und Forschungsdaten zu analysieren, zu selektieren, zu bereinigen und zu verlinken. Die Studierenden können verschiedene Systemarchitekturen und Workflowmodelle sowie das Life Cycle Management von digitalen Objekten beschreiben. Sie können unterschiedliche Methoden der Langzeitarchivierung darlegen sowie Kostenpläne und Finanzierungsmodelle für die dauerhafte Speicherung von Forschungsdaten erstellen. Sie können relevante technische Schnittstellen aufzählen und die Prinzipien der Datenkonversion wiedergeben.		

§ 6 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Moduls erfolgt durch die Beurteilung der Lehrveranstaltungen, aus denen sich das Modul zusammensetzt (Lehrveranstaltungsprüfungen).
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen, wobei bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Universitätskurses die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.

Letzte Bearbeitung: 04.06.2024 -3-

§ 7 Abschlusszeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätskurses ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt einen Monat nach Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission: Mag. Dr. Beatrix Schönherr

Für den Senat: Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Letzte Bearbeitung: 04.06.2024 -4-